



Präambel
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. Nr. 5, 475) und der §§ 2, 3, 4 u. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763), geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBI. I S. 2665)

hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung am 22.02.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 u. 13 BauGB als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen der 2. vereinfachten Änderung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bauvoraussetzung: gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche: gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
- Die bebaubaren Flächen ergeben sich durch:
 - die festgesetzten Bauvoraussetzungen (blau)
 - die Bestimmungen der BauNVO über Abstandsflächen u. Abstände
 - das Maß der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 BauNVO, wie es durch die im Plan festgesetzte überbaubare Fläche u. die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) u. Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche: gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 Abs. 5 BauNVO
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO:
 Folgende Nebenanlagen sind in allen Gebieten zugelassen:
 Mülltonnenschränke, Teppichklonferüste, Wartehallen, Telefonzellen, Feuermeldeanlagen, Kinderspielflächen; außerdem sind die nach § 14 (2) BauNVO genannten Anlagen zugelassen.
- Öffentliche Grünfläche als Parkanlage; gem. § 9 (1) Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 25 b BBauG.
- Reines Wohngebiet: gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 3 (1) BauNVO
- Zulässig sind gem. § 3 (4) BauNVO:
 Wohngebäude mit höchstens 2 Wohneinheiten,
 Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 3 (3) BauNVO:
 Kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Nicht zulässig sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:
 Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen nach § 3 (3) BauNVO.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG.
- Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 17 u. 19 BauNVO
- Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 17 u. 19 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse (Z) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 17 u. 18 BauNVO
- Nur Hausgruppen zulässig gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 (2) BauNVO
- Flächen für Stellplätze und Garagen nach § 9 (1) Nr. 4 BauGB sowie § 12 (1) - (7) BauNVO. Garagen und Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

B) Gestaltungsfestsetzungen
 SD 20°-24° Satteldach 20°-24° Neigung, gem. § 81 BauO NW

Festgesetzte Firstrichtung gem. § 81 BauO NW

C) Sonstige Darstellungen

- Vorhandenes Gebäude
- z.B. Nummerierung der Baugebiete

BESCHLUS ÜBER ÄNDERUNG, ENTWURF U. AUFSTELLUNG:

Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 22.02.1989

BESCHLUS ÜBER DIE BETEILIGUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER U. DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 22.02.1989

INKRAFTTRETEN:

Öffentliche Bekanntmachung der "Vereinfachten Änderung": 10.05.1989

Inkrafttreten: 11.05.1989

Attendorn, 16.05.1989



J. K.../...
 Bürgermeister

Inhalt der vereinfachten Änderung:

Erweiterung der überbaubaren Flächen

Satzung der Stadt Attendorn
Bebauungsplan Nr. 1c
„Neu-Listernohl“
2.Vereinfachte Änderung

Gemarkung Ewig
 Flur 14

M: 1:500